

BGH-Beschluss vom 25.02.2015 zum Versorgungsausgleich: der Kompensationszuschlag bei der internen Teilung eines Anrechts

Anforderungen an eine interne Teilung

Nach § 11 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) muss die interne Teilung eine gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person

- ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,
- ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht
- und der gleiche Risikoschutz gewährt wird.

Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen (§ 11 Abs. 2 VersAusglG), z.B. in Form einer Teilungsordnung, einer individuellen Vereinbarung der Ehepartner oder durch einen entsprechenden Passus im Rahmen einer Pensionszusage.

Die Kompensation beim Wegfall vorzeitiger Risiken

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG kann der Versorgungsträger jedoch den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft, die sogenannte Kompensation.

Offen war bisher, wie diese Kompensation geregelt und berechnet werden soll und ob eine Teilungsordnung bereits konkret die angewandten Umrechnungsgrundlagen benennen muss.

Gesetzgebung zur Kompensation

Bereits der Beschluss des OLG Koblenz vom 11.05.2011 (AZ 13 UF 221/11) forderte die konkrete Regelung zur Höhe der Kompensation für das nicht abgesicherte Risiko im Rahmen einer Teilungsordnung. Das Anrecht wurde hier letztendlich „nach Maßgabe der Regelungen über das Anrecht des Antragstellers“ intern geteilt, da die Teilungsordnung zwar die Gestaltung des neuen Anrechts in Form einer reinen Altersversorgung vorsah, jedoch keinerlei Regelung zur Höhe der Kompensation enthielt.

Argumentation des Versorgungsträgers, eine in jedem Falle erhöhte Altersrente zu zahlen, die Berechnung jedoch erst nach Eingang des Urteils und Meldung der persönlichen Daten des Ausgleichsberechtigten vorzunehmen, wurde nicht zugelassen, da dieses Vorgehen den Voraussetzungen des §11 Abs. 1 VersAusglG nicht genügt. Wie konkret die Teilungsordnung den zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung beschreiben muss, ließ auch der Beschluss des OLG Koblenz unbeantwortet.

Der Beschluss des BGHs vom 25.02.2015 (XII ZB 364/14) gibt nun klare und pragmatische Vorgaben zur Höhe der Kompensation und kommt zu folgendem Urteil:

- Die Berechnung der Kompensation muss nicht bereits Bestandteil einer Teilungsordnung sein, sondern kann im laufenden Versorgungsausgleichsverfahren dargelegt werden. Gegen eine Regelung, nach der der Ausgleichsberechtigte eine „versicherungsmathematisch wertgleiche Erhöhung seiner Altersversorgung“ erhält, bestehen keine rechtlichen Bedenken.
- Das Gericht hat aber immer zu prüfen, ob der entfallende Risikoschutz durch eine angemessene Erhöhung der Altersversorgung kompensiert wird. Der Versorgungsträger ist daher verpflichtet, die für diese Nachprüfung benötigten Werte in einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung mitzuteilen (§ 220 Abs. 4 Satz 1 FamFG).

Auskunftsdokumente der Kölner Spezial

Wird der Ausgleichswert durch Barwerthalbierung unter Berücksichtigung aller in der Zusage enthaltenen Leistungsarten ermittelt, und anschließend wertgleich in eine reine Altersrente umgerechnet, ist der entfallende Risikoschutz automatisch kompensiert.

Die Berechnungen und Dokumente der Kölner Spezial - Beratungs-GmbH der betrieblichen Altersversorgung - zum Versorgungsausgleich weisen daher regelmäßig neben der Angabe einer reinen Altersversorgung auch die Gestaltung des neuen Anrechts bei gleichem Leistungsspektrum aus und ermöglichen damit durch direkten Vergleich der Anrechte die Nachvollziehbarkeit der Kompensationsberechnung, z.B.

Unverändertes Leistungsspektrum

Altersrente 1.000 €
Invalidenrente 1.000 €
Witwenrente 600 €

reine Altersversorgung

Altersrente 1.200 €
Kompensation 20 %

Die maßgebliche Versorgungsordnung ist in jedem Falle dem Gericht vorzulegen, da nur dann die richterliche Prüfung zur gleichmäßigen Teilhabe der Ehegatten gewährleistet ist und der konkrete Inhalt des für den ausgleichsberechtigten Ehegatten geschaffenen Anrechts klargestellt wird.

Zwar ist die Höhe des Ausgleichs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, jedoch kann es keinen allgemeingültigen Kompensationsfaktor für alle Versorgungen geben, da die Hauptparameter maßgeblich von den spezifischen Vorgaben des Leistungsspektrums wie auch der Biometrie der ausgleichsberechtigten Person abhängen.

Bei der Erstellung einer Teilungsordnung bzw. rechtlich wirksamen Willenserklärung zur Inanspruchnahme des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG ist Ihnen die Kölner Spezial gerne behilflich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Kölner Spezial

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung & die Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV